



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN FEDERALA DA CUMPROMISS PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DA DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 14. September 2007
betreffend den Tarif A (SUISA)**

Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den *Tarif A* der SUISA [Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)] am 18. Dezember 2000 genehmigt und ihn mit Beschluss vom 8. November 2004 mit untergeordneten Änderungen (vgl. Ziff. I/6 des Beschlusses) bis längstens zum 31. Dezember 2006 und am 23. Oktober 2006 um ein weiteres Jahr verlängert. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2007 ab. Mit Eingabe vom 31. Mai 2007 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen Tarif ein weiteres Mal um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2008, zu verlängern.
2. In der Eingabe bestätigt die SUISA, dass die Anwendung des *Tarifs A* mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war und sich die Einnahmen aus diesem Tarif gemäss dessen Ziff. 7 unverändert auf jährlich 26 Mio. Franken belaufen.

Die SUISA informiert weiter darüber, dass sie die Verhandlungen betreffend die beiden *Tarife A* und *W* mit der SRG SSR idée suisse fortgesetzt habe. Dabei habe die SRG SSR dargelegt, dass ihre künftige finanzielle Situation erst gegen Ende des Jahres 2007 klarer erkennbar werde, da die Umsetzung der Vorschriften aus dem seit dem 1. April 2007 geltenden revidierten Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) noch eine gewisse Zeit beanspruche. Insbesondere sei die neue Konzession der SRG SSR im Zeitpunkt der Verhandlungen noch in der Vernehmlassung gewesen. Diese dürfte somit erst gegen Ende 2007 verabschiedet werden. Aus diesem Grund sei es noch unklar, wie viele und welche Programme die SRG SSR in Zukunft anbieten werde und wie die Aufteilung der Einnahmen auf diese Programme sein werde. Die Tarifpartner seien daher übereingekommen, den bestehenden Tarif um ein weiteres Jahr zu verlängern. Allerdings hätten wiederum beide Tarifparteien bezüglich gewisser Punkte des *Tarifs A* Vorbehalte angebracht, die jedoch während der Dauer der beantragten Verlängerung keine Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigung haben sollen. Die getroffene Einigung sei somit unpräjudizierlich für die Zeit nach Ablauf dieses Tarifs. Insbesondere stünde es im Rahmen künftiger Verhandlungen beiden Tarifparteien frei, auf ihre Vorbehalte zurückzukommen.

In ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung (vgl. Gesuchsbeilage 4) vom 30. Mai 2007 bestätigt die SRG SSR denn auch, dass in der gegenwärtigen Übergangsphase die für

die Tätigkeit der SRG SSR wichtigen rechtlichen Grundlagen noch nicht vollumfänglich vorliegen würden und insbesondere die Konzession in der definitiven Fassung noch fehle. Erneut wird daher auch seitens der SRG SSR betont, dass der erfolgten Zustimmung kein Präjudiz für künftige Tarifverhandlungen entnommen werden kann.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUISA auf das im Jahre 2000 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie auf den Beschluss vom 18. Dezember 2000 bzw. die am 8. November 2004 und am 23. Oktober 2006 bewilligten Verlängerungen. Auch lasse der Umstand, dass sie sich mit der SRG SSR erneut über die Verlängerung des bestehenden Tarifs habe einigen können, vermuten, dass der *Tarif A* weiterhin als angemessen zu betrachten sei.
4. Am 11. Juni 2007 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *Tarifs A* eingesetzt. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden schriftlichen Zustimmungserklärung der SRG SSR zur Tarifverlängerung konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf eine Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet werden (Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 / PüG).

In seiner Antwort vom 21. Juni 2007 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2008 einigen konnte und die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUISA beruht.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die SRG SSR ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 2. Juli 2007 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs A* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 am 31. Mai 2007 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif A* mit Beschluss vom 18. Dezember 2000 genehmigt und am 8. November 2004 um längstens zwei Jahre sowie am 23. Oktober 2006 um ein weiteres Jahr verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des *Tarifs A* um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich der getroffenen Einigung beide Tarifparteien Vorbehalte anbringen und sie insbesondere für künftige Tarifverhandlungen als unpräjudiziell bezeichnen.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung durch die SRG SSR sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *Tarif A* der SUISA in der am 18. Dezember 2000 genehmigten Fassung (mit den Änderungen vom 8.11.2004) ist somit bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der SUIISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 18. Dezember 2000 genehmigten *Tarifs A* der SUIISA [Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)] wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

[...]